

§ 25 InfOG Amtshilfe

InfOG - Informationsordnungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 25.

Im Rahmen der Leistung von Amtshilfe dürfen nicht-öffentliche Informationen und gemäß § 9 klassifizierte Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates nur weitergegeben werden, wenn das ersuchende Organ dies ausdrücklich begeht und den erforderlichen Schutzstandard zu gewährleisten vermag. Im Begehr ist anzugeben, bis zu welcher Klassifizierungsstufe für einen ausreichenden Schutzstandard vorgesorgt ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at